

Vorlage Nr.: V0786/21
Datum: 10. Februar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	15.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	04.03.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der SachsenEnergie AG

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich auf folgende sieben Mitglieder für den Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG:

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Name, Vorname)

2. Kommt eine Einigung nach Ziffer 1 nicht zustande, werden sieben Mitglieder für den Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt. Die schriftliche Benennung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Oberbürgermeister hat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch die Fraktionen zu erfolgen.
3. Alle für den Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Personen haben - soweit noch nicht erfolgt - dem Oberbürgermeister eine Erklärung über die gemäß § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde gemäß Anlage 1 - als Voraussetzung für die gesellschaftsrechtliche Umsetzung - vorzulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1446/16 vom 15./16. Dezember 2016
V3254/19 vom 5. Dezember 2019
V0630/20 vom 10. November 2020

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Seit 1. Januar 2021 firmiert die ehemalige ENSO Energie Sachsen Ost AG unter „SachsenEnergie AG“. Die Satzungsneufassung erfolgte im Zuge der „Fusion“ von ENSO Energie Sachsen Ost AG und DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH und beinhaltet neben der Namensänderung auch noch weitere Veränderungen bzw. Neuregelungen. Dies betrifft auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Gemäß § 10 Absatz 1 der aktuell geltenden Satzung hat die SachsenEnergie AG einen Aufsichtsrat, der aus zwanzig Mitgliedern besteht, und zwar aus **zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner** und zehn Aufsichtsratsmitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet. Zwei Anteilseignervertreter werden von der KBO entsandt; im Übrigen werden die Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Inhaltsgleiche Regelungen enthält der Konsortialvertrag zwischen der EnergieVerbund Dresden GmbH und der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost.

Gegenüber der bisherigen Regelung kann die Landeshauptstadt Dresden über ein weiteres Mandat im Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG bestimmen. Die zukünftig wegfallenden zehn Mandate der Landeshauptstadt Dresden im Aufsichtsrat der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH infolge der Fusion (Der Aufsichtsrat der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH wird bis zur Durchführung der beabsichtigten Betriebsabspaltungen und Verschmelzungen, bzw. der dieser ggf. vorausgehenden Betriebsverpachtung, zunächst unverändert weiterhin bestehen. Erst nach dem Ausscheiden der Thüga AG als Gesellschafterin der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH wird es zu einem Wegfall der entsprechenden Mandate kommen.) werden auch durch das zusätzliche Mandat im Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG teilweise kompensiert.

Die von der Hauptversammlung zu wählenden Anteilseignervertreter der Aktionärin EnergieVerbund Dresden GmbH werden von der Landeshauptstadt Dresden bestimmt.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Absatz 2 i. V. m. § 42 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom Gemeinderat bestimmt. Die Entsendung ist widerruflich. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Mit Beschluss V3254/19 vom 5. Dezember 2019 hat der Stadtrat folgende sechs Mitglieder für den Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG (ehemals ENSO Energie Sachsen Ost AG) bestimmt:

- Dr. Wolfgang Deppe
- André Schollbach
- Tanja Schewe
- Peter Krüger
- Wolf Hagen Braun
- Frank Hannig

Wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 98 Absatz 2 Satz 5 SächsGemO Mitglied des Aufsichtsrates der ENSO Energie Sachsen Ost AG. Mit Beschluss zu V1446/16 vom 15./16. Dezember 2016 (SR/033/2016) wurde Herr Dirk Hilbert, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, als Mitglied des Aufsichtsrates der SachsenEnergie AG (ehemals: ENSO Energie Sachsen Ost AG) vom Stadtrat bestimmt.

Aufgrund der Satzungsänderung infolge der Fusion hat der Stadtrat nun insgesamt über sieben Mitglieder (sechs + eins) für den Aufsichtsrat der SachsenEnergie AG zu bestimmen.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Besetzung des Aufsichtsrates gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 und 4 SächsGemO in Verbindung mit §§ 17 Absatz 3, 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Den Fraktionen wird für die Aufsichtsratsmandate die Anwendung des § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken) empfohlen.

Im Anschluss an die Einigung bzw. Benennung durch die Fraktionen erfolgt die gesellschaftsrechtliche Umsetzung unter Berücksichtigung der geforderten Erklärungen gemäß Beschlusspunkt 3.

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder

Dirk Hilbert